

## **Stellungnahme von upmove, the mountain sports community:**

### **Radfahren auf Forststraßen und Wegen in Österreich - ein ungelöster gesellschaftlicher Konflikt.**

Das Forstgesetz 1975 kann als Meilenstein in der Österreichischen Gesetzgebung zum Wohle der Allgemeinheit und im Interesse des Tourismus bezeichnet werden. Es ist das Ergebnis eines langen Kampfs gegen die ausschließlich private Verfügung über die Natur. Radfahren auf Forststraßen und Wegen war damals noch kein Thema, und so versperrt eine unglückliche Formulierung dieser Gruppe von Erholungssuchenden den freien Zugang zur Natur. Ganz im Gegensatz zu unseren Nachbarländern.

Natürlich gibt es auch dort Diskussionen, ob dieser oder jener Weg für Radfahrer geeignet ist. Diese Diskussionen sind berechtigt, und die daraus entstehenden Entscheidungen sind zu akzeptieren. Doch bei uns in Österreich, besonders in den östlichen Bundesländern abseits der Großstädte, gibt es eine andere Diskussion, die sich meist nach einem Schema im Kreis dreht: Wird wieder einmal die Forderung erhoben, Radfahren auf Forststraßen und Wegen von Gesetz wegen zuzulassen, wird sofort "Enteignung" oder "Haftungsproblem" gerufen und abschließend von Seite der Grundbesitzer die "Vertragliche Lösung" beschworen – unerwähnt bleibt dabei gern, dass durch die bestehende Gesetzeslage beim "Nein" eines Eigentümers oder Nutzungsberechtigten die Angelegenheit schnell wieder „erledigt“ ist.

Dabei wäre die Haftungsfrage schon jetzt bestens geregelt: Noch kein Grundbesitzer und Wegehalter ist bisher für einen selbstverschuldeten Unfall eines Radfahrers verurteilt worden.

Haftplichtversicherungen der Bundesländer für Radstrecken sind dann wichtig, wenn offizielle Touren ausgeschildert werden sollten. Für diese ist auch der Eingriff ins Eigentum nachvollziehbar. Bei solchen Strecken wird es möglicherweise zu einer erhöhten Nutzung durch Erholungssuchende kommen. Dass Besitzer dabei für die möglichen Störungen bei der Bewirtschaftung – auf Basis eines Vertrages – entschädigt werden, steht dann außer Diskussion.

Doch damit es in den angesprochenen Regionen überhaupt soweit kommt, müsste die Freizeitnutzung von Forststraßen und Wegen für Radfahrer generell erlaubt werden. Denn nur so wird eine gleichberechtigte Diskussion zwischen einzelnen Interessengruppen entstehen, die in eine gelenkte Naturnutzung im Konsens münden kann.

[www.upmove-mtb.eu](http://www.upmove-mtb.eu)